

Tauschbedingungen
mit Änderungsvorschlägen des Vorstands aus dem Jahr 2011
Zugrunde liegt die geltende Fassung, beschlossen in der MV 14.03.2008.

§ 1 Ziel des Tauschringes

Der Tauschring errichtet ein bargeldloses Verrechnungssystem. Aufgabe des Tauschringes ist es, Liefer- und Leistungsgeschäfte zwischen den Mitgliedern (im folgenden „Talente“ genannt) im Rahmen eines eigenen Wirtschaftskreislaufs bargeldlos abzuwickeln.

§ 2 Rechtsnatur des Tauschringes

Aus den zwischen den Talenten abgeschlossenen Liefer- und Leistungsgeschäften wird der Tauschring weder berechtigt noch verpflichtet. Er übernimmt lediglich die Vermittlung von TauschpartnerInnen aus dem Talentekreis sowie die anschließende Verbuchung auf den Konten.

- (1) Ein ordnungsgemäß unterzeichneter und eingereichter Tauschbon kann nicht zurückgenommen oder nachträglich für ungültig erklärt werden.
- (2) Die auf den Verrechnungskonten verbuchten Werte stellen Guthaben und Verpflichtungen zwischen den Teilnehmenden und dem Verein gegenüber dar.
- (3) Die Regelung der steuerlichen, sozial- und versicherungsrechtlichen Verhältnisse ist Sache der TeilnehmerInnen des Tauschringes.
- (4) Der Tauschring (e.V.) haftet weder für an TeilnehmerInnen gerichtete Steuerforderungen noch für deren Forderungen aus ungedeckten Schadensfällen oder wegen mangelhafter Leistung.

§ 3 Rechtsform des Tauschvorgangs

Bei den zwischen den Talenten abgeschlossenen Leistungsgeschäften handelt es sich i.d.R. um Werkverträge: Damit wird der Leistungsempfänger von versicherungs- wie sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Leistungsgeber entbunden.

§ 4 Verrechnungseinheit

- (1) Die Verrechnungseinheit im Tauschring heißt Klümpchen. Als Orientierungswert für den Tausch von Leistungen lehnt sich die Verrechnungseinheit Klümpchen an den Euro an: 2 Klümpchen entsprechen 1 Euro.
- (2) Die Höhe des (Leistungs)entgelts wird von den Talenten frei vereinbart.
- (3) Das Klümpchen ist, unbeschadet der in §7 (5), § 7 (6) und in § 10 (7) getroffenen Regelungen reine Verrechnungseinheit; das heißt, es besteht kein Anspruch auf Auszahlungen in Euro.

§ 5 Kontoführung

- (1) Für jedes Talent wird ein Klümpchen-Konto geführt. Dadurch wird ihr/ihm die Möglichkeit eröffnet, Liefer- und Leistungsgeschäfte zu tätigen. Es werden weder Haben- noch Sollzinsen berechnet.
- (2) Auf diesen Konten werden Geschäfte zwischen Talenten verbucht. Die Kontoführung erfolgt über Tauschbons. Die Tauschbons erhalten die Talente durch das Büro des Tauschrings. Nach einem Tauschvorgang übergibt der/die AuftraggeberIn den ausgefüllten und unterschriebenen Tauschbon an den/die AuftragnehmerIn. Diese/Ir sendet den Tauschbon innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung an das Büro.
- (3) Für die Einlösung nicht rechtzeitig eingereichter Tauschbons übernimmt der Tauschring keine Garantie.

§ 6 Kreditlimits im und nach dem Probejahr

- (1) Neumitglieder sollen das Probejahr mit einem ausgeglichenen oder positiven Kontostand abschließen.
- (2) Nach dem Probejahr beträgt das Kreditlimit für jedes Talent 499 Klümpchen
- (3) Erweiterungen des müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Jede Limiterweiterung ist zeitlich zu begrenzen.
- (4) Bei nicht genehmigter Überschreitung des Kreditlimits oder nicht rechtzeitiger Rückführung des Überziehungskredits erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Mitgliederliste. Danach werden Tauschbons zu Lasten des überzogenen Kontos nicht mehr verbucht.

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus der in Euro zu zahlenden Aufwandspauschale (Eurobeitrag) und der in Klümpchen zu zahlenden Kontoführungsgebühr.
- (2) Den jährlichen Eurobeitrag in Höhe von 20 Euro zahlt jedes Talent spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres. Wer die Mitgliedschaft in der ersten Jahreshälfte beantragt, zahlt den ersten Eurobeitrag in Höhe von 20 Euro in bar. Für Neumitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte eintreten, ermäßigt sich dieser Betrag auf 10 Euro. Gleichzeitig ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung obligatorisch.
- (3) Im Jahr des Beitritts sind neue Mitglieder von der Kontoführungsgebühr befreit.
- (4) Die jährliche Kontoführungsgebühr in Höhe von 40 Klümpchen wird vom Klümpchenkonto jedes Talents abgebucht.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliedern, die über größere Klümpchenguthaben verfügen, statt ihres Eurobeitrages Klümpchen abgebucht werden.

- (6) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand beschließen, dass der Eurobeitrag für einzelne Mitglieder in Klümpchen entrichtet wird. Die Genehmigung ist zeitlich zu befristen.

§ 8 Klümpchen-Kontostand und Kontoauszüge

- (1) Der Stand eines Klümpchenkontos kann während der Öffnungszeiten des Büros abgefragt werden.
- (2) Jedes Talent erhält auf Anfrage einmal jährlich einen Kontoauszug per Post oder Email zugesandt. Zusätzlich angeforderte schriftliche Kontoauszüge werden gegen eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 3 Klümpchen + Porto zugestellt.

§ 9 Mitgliederliste und Marktzeitung

- (1) Die regelmäßig aktualisierte Mitgliederliste wird jedem Mitglied zugestellt oder persönlich im Büro übergeben. Sie enthält Name, Vorname, Anschrift, Telefon-, Fax- und E-Mail-Adresse, Klümpchen-Kontonummer und Kontostand der Mitglieder. Die Mitgliederliste ist nur für Mitglieder bestimmt und darf Nicht-Mitgliedern weder zur Ansicht noch zur Kopie überlassen werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten ferner die periodisch erscheinende Marktzeitung, in der die angebotenen und nachgefragten Leistungen, der Stadtteil oder die Gemeinde sowie die Mitgliedsnummer (aber weder Name noch Adresse) der Talente verzeichnet sind. Die Marktzeitung kann und soll auch als Werbeträger fungieren. Sie darf und sollte daher auch möglichst vielen Nichtmitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Am Tauschring teilnehmen kann jede Person, Firma oder Organisation, sofern sie willens und in der Lage ist, bargeldlose Liefer- und Leistungsgeschäfte über das Klümpchen-Verrechnungssystem abzuwickeln. Der Aufnahmeantrag soll in einem persönlichen Gespräch mit einer vom Vorstand beauftragten Person begründet werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, wenn nach der 1-jährigen Probezeit der Vorstand den unterzeichneten Aufnahmeantrag angenommen hat. In der Probezeit soll das aufzunehmende Mitglied den Nachweis erbringen, dass es in der Lage ist, am Tauschgeschehen teilzunehmen. In der Probezeit durchgeführte Tauschakte sind voll gültig.
- (3) Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende, durch Ausschluss oder Tod.
Mitglieder, die zwei Jahre oder länger keine positiven Tauschaktivitäten vorzuweisen haben, werden vom Vorstand angesprochen, an ihre aktive Beteiligung am Tauschgeschehen erinnert und können nach angemessener Frist ausgeschlossen werden.

- (5) Ist das Klümpchenkonto defizitär, so wird es zu Lasten des Vereins ausgeglichen. Ein etwaiger Positivsaldo wird dem Vereinskonto gutgeschrieben.
- (6) Vor einem Austritt sind sowohl das Beitrags- als auch das Klümpchenkonto auf Null auszugleichen. Eine Kündigung mit sofortiger Wirkung kann akzeptiert werden, wenn das Beitrags- und das Klümpchenkonto vorher auf Null gebracht worden sind.
- (7) Ist das Klümpchenkonto bei Beendigung der Mitgliedschaft defizitär, so ist das Defizit in Euro im Verhältnis 1:2 (ein Euro = zwei Klümpchen) zu begleichen. Ist dies 10 Tage nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht geschehen, so setzt Verzug ein.
- (8) Ist das Klümpchenkonto bei Beendigung der Mitgliedschaft im Plus, so wird es noch ein halbes Jahr offen gehalten, damit der Saldo durch Inanspruchnahme von Leistungen oder durch Spenden auf Null gebracht werden kann. Danach wird ein noch bestehendes Guthaben dem Verein als Spende zugeschrieben.

§ 11 Fördermitgliedschaft und Mitgliedschaft

- (1) Personen, die die Tauschring-Idee unterstützen, aber selbst nicht aktiv teilnehmen möchten, können für jährlich 20 € Fördermitglied werden. Diesen Personen wird die Marktzeitung regelmäßig zugestellt.
- (2) Jedes Mitglied kann eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung ist, dass das Beitrags- und das Klümpchenkonto vorher auf Null gebracht worden sind. Personen mit einer ruhenden Mitgliedschaft erhalten keine Marktzeitung und keine Mitgliederliste. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und keine Kontoführungsgebühr.